

Ein über 380 Jahre altes Eichgesetz aus Friedrichstadt

Im Jahre 1621 begannen aus Holland nach Nordfriesland eingewanderte Bürger mit dem Bau der Stadt Friedrichstadt an einer zwischen Treene und Eider gelegenen Stelle. Nachdem sie sich gehörig eingerichtet hatten, erhielt Friedrichstadt 1633 Stadtrecht. Der zunächst in hochdeutscher Sprache verfasste Entwurf des Stadtrechts wurde 1635 in holländischer Sprache als „Policy Gerichts-Orderinghe Ende Stadts-Recht“ gedruckt. Darin wird der Abschnitt „Vom Eichmeister und dem Eichen der Maße, Gewichte und was diese Sache betrifft“ mit folgenden Worten eingeleitet:

Alsoo in een wel-gestelde regeringe, seer veel daer aen gelegen, dat een yegelick het sijne door rechte maete, elle ende gewicht toe-comt, end toegemeten worde.

Der im dritten Band des „Corpus Statutorum Slesvicensium (CSS)“ übernommene Text folgt hier in einer heute lesbaren Übersetzung:

1. Einer dem Bürger wohl gesonnenen Regierung muss sehr viel daran gelegen sein, dass jedermann richtige Ellen, Maße und Gewichte besitzt und damit auch richtig umgegangen wird. Der Bürgermeister und der Rat sollen darum eine ehrliche, fromme und vertrauenswürdige Person bestellen, die nach den einmal für die Stadt festgelegten Messgrößen alle Messgeräte der Händler justiert und eicht. Damit möge alles mit Gerechtigkeit und Gleichheit unter den Einwohnern geschehen, um Schaden und Klagen, die andernfalls entstehen könnten, vorzubeugen.

2. Der von der Stadt bestellte Eichmeister soll zur Versicherung und Abwehr jeden Verdachts einen Eid wegen seiner gewissenhaften Tätigkeit vor dem Bürgermeister und dem Rat ablegen.

3. Die erste Eichung der zum Ein- und Verkauf gebrauchten Messgeräte soll nach dieser Veröffentlichung in Gegenwart von zwei Ratspersonen und der Hinzuziehung weiterer Amtsmitglieder erfolgen. Es sollen alle, die keine Messgeräte haben oder die nicht eichen lassen, aufgeschrieben und daran erinnert werden, dass sie den zugelassenen Eichmeister in

Anspruch nehmen müssen.

4. In den nächsten vierzehn Tagen nach Veröffentlichung soll jeder seine Messgeräte im Vergleich mit den Stadt-Maßen eichen lassen. In Häusern, Winkeln und Kellern dürfen keine ungeeichten oder nicht mit dem Stadt-Maß übereinstimmenden Messgeräte mehr gebraucht werden. Wer dennoch dabei ertappt wird, ist schuldig, drei Mark Lübisich zu bezahlen.

5. Nicht allein die Einwohner der Stadt, sondern auch diejenigen, die von draußen mit ihren Waren zum Verkauf kommen, müssen sich hier nach verhalten und sind daran gebunden.

6. Was die Maße oder Kannen betrifft, womit die nassen oder trockenen Waren verkauft werden,

soll es in der Stadt Friedrichstadt so gehalten werden, dass Ganze-, Halbe- und Viertel-Kannen nach Tönninger Maß gebraucht werden dürfen. Der Eichmeister hat Muster dieser Maße, die mit dem Stempel der Tönninger Obrigkeit als dort justiert und geeicht gekennzeichnet sind.

7. Die Holländischen Kannen und halben Mucken gelten als abgeschafft. Sie werden als Halbe, Viertel und Achtel eines Planks umgezeichnet und geeicht. Was aber weniger als eine halbe Mucke ist, mag ungeeicht passieren.

8. Die Krämer sollen geeichte Gewichte von 1 Pfund, 1/2 Pfund und darunter haben, um Öl und Tran (der nach Gewicht verkauft wird) damit zu messen.

9. Beim Verkauf der Waren, sowohl im Kleinen als auch im Großen, soll man das gleiche Gewicht wie in der Stadt Tönning gebrauchen.

10. Bei Gewürzen und ähnlichen Waren sollen die Krämer das Troy-Gewicht oder Schwer-Gewicht gebrauchen. Aber bei den Seiden-Waren soll man Kölnisch-Gewicht oder Leicht-Gewicht gebrauchen.

11. Bei Waren, die nach Länge ausgemessen werden, soll vor al-



Marktplatz in Friedrichstadt

Foto: Stephanie Albert – Pixabay



Grachtenfahrt mit Stadtblick

Foto: Anke Stecher TVFriedrichstadt

lem eine Amsterdamer und Eiderstedter geeichte Elle gebraucht werden.

12. Der vereidigte Eichmeister erhält sowohl die städtischen Normalgeräte (Kannen, Gewichte und Ellen) als auch die Stempel und Ei-

sen, worauf das Stadt-Wappen geschnitten ist. Selbige muss er sorgfältig aufbewahren und damit sollen alle Messungen erfolgen. Nach Beendigung der Eichmeisterschaft sind sie dem amtierenden Bürgermeister wiederum zurückzugeben.

13. Für seine Mühe und als Eichlohn erhält der Eichmeister:

- für jeden Gegenstand bis zu zehn Pfund schwer einen Dreiling,
- für jeden Gegenstand über zehn Pfund schwer einen Sechsling,
- für jede Elle, sei es die Amsterda-

mer oder die Eiderstedter, für das Zeichnen oder Justieren einen Sechsling,

- für eine Kanne, Quartier, Plank, halbe Plank und was darunter ist je Stück einen Sechsling.

Zu bezahlen von demjenigen, der Eichen lässt.

14. Letztendlich soll er auch die Namen derjenigen, die Gewichte haben eichen lassen, in ein Register verzeichnen. Eine wahrheitsgemäße Zusammenstellung hierüber ist jeweils zweijährlich dem Stadtsekretär abzuliefern.

Dies ist ein Beispiel dafür, wie sich schon seit der Antike Maße und Gewichte eingewanderter Volksgruppen in ihrem neuen Siedlungsgebiet verbreiten konnten.

Uwe Kröger ■